

# RS Vwgh 1987/12/22 87/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

WRG 1959 §137 Abs1;

WRG 1959 §137 Abs3;

## Rechtssatz

Die Formulierung im Spruch des Straferkenntnisses "sie haben am

.... in ... ohne wasserrechtliche Bewilligung Asphalt abgelagert

bzw. ablagern lassen" - enthält keinen Hinweis darauf, dass und wodurch der Beschuldigte seine Beaufsichtigungs- und Überwachungspflicht iSd § 137 Abs 3 WRG verletzt hätte - lässt erkennen, dass die Strafbehörde von der Annahme einer unmittelbaren Täterschaft ausgehen will (Hinweis in der Begründung "der Tatbestand des § 137 Abs 1 WRG ist erfüllt). Die erstmalige Bezugnahme der Behörde in der Gegenschrift des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf § 137 Abs 3 WRG vermag das Fehlen einer diesbezüglichen eindeutigen Spruchfassung nicht aus der Welt zu schaffen.

## Schlagworte

Mängel im Spruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070135.X02

## Im RIS seit

16.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)